

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ri-mm-ro

Nach Ansicht von MDgt Dr. Danco (MWF) bereitet die Modernisierung des von der Landesregierung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus geförderten studentischen Wohnraums in Eigenheimen oder Mehrfamilienhäusern ein besonderes Problem. Die so errichteten Plätze seien für einen bestimmten Zeitraum, und zwar für zehn Jahre bei Einzelzimmern und für 15 Jahre bei Appartements oder Wohnungen, zweckgebunden. Über diesen Förderungsweg hätten den Studierenden zusätzlich zu den 36 000 Plätzen in Wohnheimen nochmals 6 220 Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden können. Die Unterbringungsquote betrage somit 11 %. - Die Ministerin stellt noch einmal fest, daß in der Zukunft der Modernisierung der Vorrang gebühre.

Abg. Reymann (SPD) sieht seine Frage, wieviel Rücklagen gebildet worden und wieviel Gelder noch vorhanden seien, nicht ausreichend beantwortet.

Im Kölner Raum, insbesondere in Chorweiler, habe die Landesentwicklungsgesellschaft sehr viel, zum Teil offensichtlich unvermietbaren, Wohnraum errichtet. Über die Gesellschaft und den zuständigen Fachminister sei angeregt worden, diesen Wohnraum umzuwidmen und auch für Wohngemeinschaften zugänglich zu machen. Von Verhandlungen mit dem Wissenschaftsminister habe er nie mehr etwas gehört, so daß er jetzt frage, ob der Grund hierfür in der Ablehnung dieser Unterkünfte durch die Studenten etwa wegen zu großer Entfernung von der Universität oder in anderen Dingen zu suchen sei?

Umwandlungsprobleme existierten, so MDgt Dr. Danco (MWF), vorwiegend im privaten Bereich.

Im übrigen sei für 1986 erstmalig vorgesehen, einen Betrag für Modernisierungen in den Haushalt einzubringen. Rücklagen hätten nur für Renovierungen bestanden und seien hierfür auch aufgebraucht worden.

Nach Auffassung von Abg. Kniola (SPD) sind Wohngemeinschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus bezugsberechtigt.

Die in Chorweiler aufgetretenen Probleme zeigten sich auch bei anderem, nicht speziell für Studenten errichteten Wohnraum. Die Studenten erwarteten eine Einrichtung und zum Teil die in Studentenwohnheimen in unterschiedlichem Umfang erbrachten Serviceleistungen. Mit einer Umwidmung allein sei es daher nicht getan.

Fragen wolle er, ob die für Neubauten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zur Verfügung stehenden Mittel nicht ebenso zur Modernisierung verwandt und auf diese Weise vielleicht privaten Wohnheimträgern geholfen werden könne. Er sehe nicht ein, daß Neubaumaßnahmen möglich, Modernisierungen mit diesen Geldern

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ni-mm-ro

jedoch nicht durchführbar sein sollten. Aus diesem Grunde müßten die Mitglieder des zuständigen Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen auf dieses Problem aufmerksam gemacht und zu Überlegungen angehalten werden. - Die Ministerin will über diesen Punkt das Gespräch mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Dr. Zöpel, erneut aufnehmen.

Zum Thema ausländische Studenten wünscht Abg. Dr. Fischer (CDU) eine Erläuterung der in Nordrhein-Westfalen geplanten Neuregelung betreffend die sogenannten "Bildungsinländer", also jene Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung hätten. Hier entstünden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Numerus clausus. Aus Gesprächen mit Studenten habe er einen leicht negativen Eindruck gewonnen: Betroffene sagten, sie könnten Deutsche werden, wollten dies aber nicht, um nicht zur Bundeswehr eingezogen zu werden.

Zu diesem Komplex lägen, so Frau Minister Brunn, auch Empfehlungen des Kulturausschusses im Zusammenhang mit seiner Reise in die Türkei vor. Es werde überlegt, diese Fragen bundeseinheitlich zu regeln, womit sich die KMK zwar beschäftige, doch scheine dies schwierig zu sein.

Geprüft werde auch, was in Nordrhein-Westfalen getan werden könne. Es werde erwogen, die Regelung mit in die anstehende Anpassung beim Verteilungsverfahren einzubeziehen.

Leitender Ministerialrat Kraus (Ministerium für Wissenschaft und Forschung) ergänzt, einer bundeseinheitlichen Regelung stünden auch sich aus dem HRG ergebende rechtliche Probleme entgegen. In Nordrhein-Westfalen sei beabsichtigt, in dem dem Land unterliegenden Landesverfahren und beim Orts-NC diese "Bildungsinländer" - sofern sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in Nordrhein-Westfalen erworben hätten - den Deutschen gleichzustellen. Einer Einschränkung bedürfe es deshalb, um nicht einen Zuzugssoß aus anderen Bundesländern zu bewirken.

Abg. Dr. Rödding (CDU) wünscht eine Übersicht, wieviel nordrhein-westfälische Studenten im Ausland studierten, wo sie studierten und wie sie nach Absolvierung eines Teils ihres Studiums im Ausland wieder in Nordrhein-Westfalen unterkämen. Ein ihm bekannter Siebenbürger beispielsweise sei im Zuge der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen, habe hier das Abitur bestanden, dann in Siebenbürgen ein Medizinstudium aufgenommen, dieses hier anerkannt bekommen, aber habe bei der Fortsetzung des Studiums trotzdem Schwierigkeiten.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Zum anderen gebe es eine Reihe ausländischer Medizinstudenten, die ein erstes Examen abgelegt hätten, aber, da die Kliniken im wesentlichen nur Deutsche aufnahmen, keine Assistentenstelle bekämen und somit eine Facharztausbildung nicht anschließen könnten. - Die Ministerin sagt zu, hierzu bei passender Gelegenheit einen zusammenfassenden Bericht zu geben.

Zu 3: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/232

- Aufnahme der Beratungen

---

Der Vorsitzende weist einleitend darauf hin, daß die heutige Sitzung nach der ersten Lesung im Plenum am 30.10.1985 einer weiteren Beratung des Gesetzentwurfs dienen solle und daß die Abstimmung darüber erst für die nächste Ausschußsitzung vorgesehen sei.

Abg. Dr. Fosdorf (CDU) zitiert zunächst aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982:

Im Hinblick auf diese besondere Funktion im integrierten Bereich ist § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b WissHG hier dahin auszulegen, daß die Voraussetzungen des materiellen Hochschullehrerbegriffs erfüllt sein müssen... Bei den in § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b WissHG vorausgesetzten besonderen Leistungen muß es sich also um eine in etwa dem Niveau einer Habilitation entsprechende Qualifikation handeln.

Genau dieser Gesichtspunkt sei in Nordrhein-Westfalen bei den vor dem Bundesverfassungsgerichtsurteil erfolgten Überleitungsverfahren nicht eingehalten worden, da man ausschließlich nach § 49 Absatz 1 Nr. 4 b berufen worden sei.

Bei der dann zu beantwortenden Frage, ob man in einem integrierten Studiengang oder nicht in einem solchen tätig sei, habe sich folgendes Problem ergeben: In der Mathematik beispielsweise seien Serviceleistungen an der Tagesordnung. Bei gleichen Berufungsvoraussetzungen und gleichen Berufungen leisteten einige diesen Service in integrierten Studiengängen, andere wiederum lehrten in reinen Fachhochschulstudiengängen. Die Zuordnung zu einem der beiden Bereiche - § 49 Absatz 1 Nr. 4 a oder b - hänge also vom reinen Zufall ab.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Diese Tatsache werde mit der jetzt vorgeschlagenen Novellierung des § 124 WissHG nicht bereinigt. Die CDU habe im wesentlichen nichts gegen den § 124, wenn die Randbedingungen stimmten; dazu aber müßten noch einige Gedanken mehr angestellt werden, um diesem Paragraphen Substanz zu verleihen.

Er stellt in diesem Zusammenhang die Frage, an welchen der fünf Gesamthochschulen unmittelbar Wahlen bevorstünden, an denen Professoren beteiligt seien, woraus sich dringender Heilungszwang ergeben könnte. Sonst sollte man sich - da ohnehin schon drei Jahre seit dem Urteil vergangen seien - nun auch die Zeit dazu nehmen, diesen Gesamtkomplex ausführlich zu behandeln und nicht nur an einem Symptom zu kurieren. Er fürchte nämlich, daß bei der jetzt vorgeschlagenen Regelung, lediglich den § 124 auszuweiten, weitere Verwaltungsgerichtsklagen ins Haus stünden.

Er schlage daher vor, den § 49 so anzupassen, daß er dem entspreche, wovon das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausgegangen sei. Demzufolge sollte ein Erlaß ergehen oder eine Übergangsregelung im Gesetz geschaffen werden, wonach Senatskommissionen auf Antrag der Professoren die Zuordnung zum Bereich a oder zum Bereich b vornehmen. Dabei müsse man sich darüber im klaren sein, daß es mit Sicherheit nicht von jedem, der in einem integrierten Studiengang tätig sei, angestrebt und als besonders große Segnung angesehen werde, dem a-Bereich zugeordnet zu werden.

Eine solche Regelung werde dazu führen, daß die angestrebte Homogenität aufgrund der Entscheidung der Senatskommission in den Hochschulen selbst beschlossen werde. Dabei könne durchaus auch eine wesentliche Stärkung des Bereichs der Fachhochschulstudiengänge herauskommen.

Was die Stimmgewichtungsregelung betreffe, so glaube er schon, daß sie verfassungskonform ausweitbar sei; er sei sich allerdings nicht im klaren darüber, ob das in diesem Fall unbedingt erreicht werde. Nach § 124 Absatz 6 des Gesetzentwurfs spiele auch die Wahlordnung eine Rolle. An sich sei es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, in den Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Beschlußverfahren den Grundordnungen oder Wahlordnungen die entsprechende Entscheidungskompetenz zuzubilligen, sondern es sei seine Aufgabe, eine klare Richtung festzulegen.

Diese Überlegungen sollten vor einer Beschlußfassung gebührenden Raum in der Beratung einnehmen.

Abg. Kniola (SPD) betont, aufgrund der Erfahrungen, die man nach Verabschiedung des WissHG mit Senatskommissionen gemacht habe, die hätten zuordnen sollen, sei er auf jeden Fall gegen eine solche Lösung. Wenn es hierbei um ein regelungsbedürftiges Problem gehe, müsse der Gesetzgeber eine klare Regelung treffen.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Abg. Dr. Posdorf (CDU) erläutert, daß nach seinen Vorstellungen eine entsprechende Regelung des § 49 vorausgehen müsse. In § 49 müsse geregelt sein, welche Entscheidungskriterien zugrunde gelegt würden, damit jemand in integrierten Studiengängen lehren und dann dem a-Bereich zugeordnet werden könne. Aufgrund dieser Festlegung könne dann eine Senatskommission entscheiden. Gutachten über die Qualifikation der betreffenden Personen seien in hinreichendem Maße aus allen Berufungen an den Universitäten vorhanden. Damit sei auch ein nochmaliges Überleitungsverfahren mit Gutachten ausgeschlossen.

Abg. Dr. Rödding (CDU) weist darauf hin, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Professoren nach den Bereichen a und b - gemeint: § 49 Absatz 1 Nr. 4 a bzw. b WissHG - zu "sortieren" seien. Die Frage sei nun, welche Kriterien dafür zugrunde zu legen seien, wenn jemand zufällig in einem integrierten Studiengang unterrichte oder wenn jemand dies bei durchaus gleicher Qualifikation nicht tue. Er wirft die Frage auf, ob man nicht eigentlich, da ein materieller Hochschullehrerbegriff gefordert sei, andere Kriterien für die Sortierung finden müsse als dieses.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) macht darauf aufmerksam, daß auch nicht geregelt sei, wie eine solche Zuordnung nach a und b ablaufen solle und ob man sich beispielsweise auch nach dem Einweisungserlaß richten wolle.

Frau Minister Brunn hält es für die wesentliche Voraussetzung, daß eine möglichst klare und einfach handhabbare Regelung gefunden werde, die Streit nicht in die Hochschulen verlagere.

Leitender Ministerialrat Dr. Thieme (MWF) stellt klar, daß das Bundesverfassungsgericht ganz deutlich die Kriterien genannt habe, auf die es hier ankomme. Es habe dargelegt, daß sich die Antwort auf die Frage, ob jemand im materiellen Sinne Hochschullehrer sei, nach den im Urteil zum niedersächsischen Vorschaltgesetz aufgestellten Kriterien richte: nach den Gesichtspunkten der Qualifikation, der Funktion, der Verantwortlichkeit und der Betroffenheit.

Das Bundesverfassungsgericht habe sodann gesagt, daß die beiden Gesichtspunkte der Verantwortlichkeit und der Betroffenheit hier nicht weiter nachgeprüft zu werden brauchten, weil es dabei offensichtlich keine Unterschiede zwischen a- und b-Professoren gebe. Wohl aber müsse man sich mit den Kriterien der Qualifikation und der Funktion näher beschäftigen. Diese Kriterien müsse man nach Auffassung des BVerfG zwar gesondert nennen, aber man dürfe sie nicht getrennt voneinander sehen; denn sie wirkten wechselseitig aufeinander ein und gingen ineinander über.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Dann werde untersucht, wie diese beiden Kriterien bei den verschiedenen Kategorien nach § 49 WissHG erfüllt seien. Es stehe außer Zweifel, daß sie bei den a-Professoren vorlägen; vom Bundesverfassungsgericht werde aber als ebenso zweifelsfrei hingestellt, daß sie bei den Fachhochschulprofessoren, die nach dem Fachhochschulgesetz berufen worden seien, jedenfalls nicht in gleicher Weise wie bei den a-Professoren gegeben seien, sondern daß entscheidende Unterschiede bestünden und insofern der materielle Hochschullehrerbegriff nicht erfüllt sei.

Das Bundesverfassungsgericht stelle weiter fest, daß die Professoren, die nach § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b berufen worden seien und ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen lehrten, mit den gemäß FHG berufenen Fachhochschulprofessoren, nicht aber mit den a-Professoren vergleichbar seien und insofern eben nicht den Homogenitätsbegriff erfüllten. Dagegen sei dies bei den anderen Professoren der Fall, die zwar auch nach b berufen worden seien, deren Funktion aber eben eine andere sei, weil sie nämlich eine Funktion in einem wissenschaftlichen, einem integrierten Studiengang hätten.

Insofern könnte man sagen, daß das Bundesverfassungsgericht selbst den § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b in der Weise interpretiere, daß man diese Bestimmung verfassungskonform handhaben könne; denn danach könne man die Formulierung, daß besondere Leistungen vorliegen müßten, durchaus so auslegen, daß man darunter ein habilitationsgleiches Niveau verstünde.

Da das Bundesverfassungsgericht selbst expressis verbis feststelle, daß der § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b verfassungskonform interpretiert werden könne und daß es einwandfrei sei, wenn Professoren nach dieser Vorschrift berufen und dann mit der Aufgabe und Funktion eines Lehrenden in einem integrierten Studiengang betraut worden seien, könne man daraus nur den Schluß ziehen, daß dieser Beschluß des Bundesverfassungsgerichts keinen Anlaß zu irgendeiner Änderung des § 49 gebe.

Abg. Dr. Rödding (CDU) weist darauf hin, daß hier zunächst eine notwendige Regelung vorzunehmen sei, die aber im Zuge der Umsetzung der HRG-Novelle noch einmal unter die Lupe genommen werden müsse.

Auch er wolle keinen Streit in die Hochschulen tragen; aber er trete dafür ein, daß die Hochschulen lernten, wieder selbst Entscheidungen zu treffen und nicht nur Entscheidungen des Gesetzgebers entgegenzunehmen.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Er möchte wissen, warum bei dem "Sortieren" der Professoren das Kriterium des Lehrens in einem bestimmten Studiengang, aber nicht das der persönlichen Qualifikation gewählt worden sei.

LMR Dr. Thieme (MWF) macht deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht eine Kombination von Qualifikation und Funktion hervorhebe. Das Bundesverfassungsgericht weise stets ausdrücklich auf § 49 Absatz 1 Nr. 4 hin, wonach "je nach den Anforderungen des zu vertretenden Faches oder der Stelle" entweder "zusätzliche wissenschaftliche Leistungen" (a-Professor) oder "besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden" (b-Professor) vorliegen müßten.

Dazu sage das Bundesverfassungsgericht: Wenn jemand in einem wissenschaftlichen, einem integrierten Studiengang tätig sei, dann folge eben aus der Bezugnahme auf die Anforderungen der Stelle, daß man die Qualifikation, die zusätzliche Leistung, in wissenschaftlicher Hinsicht interpretieren müsse. Deswegen sei es durchaus möglich, daß jemand nach Buchstabe b berufen werde und trotzdem im materiellen Sinne Hochschullehrer sei, weil er dann eine entsprechende Funktion, eine entsprechende Aufgabe erfülle.

Abg. Kniola (SPD) erklärt, nach seinem Verständnis gehe somit das Bundesverfassungsgerichtsurteil davon aus, daß durch die Zuordnung zu einer bestimmten Funktion im wissenschaftlichen Studiengang die Sortierung in "homogen" und "nicht homogen" erfolgt sei. LMR Dr. Thieme (MWF) bestätigt die Richtigkeit dieser Annahme und zitiert dazu aus dem Urteil:

Auch die Verwendung des gleichen Begriffs der besonderen Leistung in § 32 FHG hindert nicht eine unterschiedliche Auslegung, da die Besonderheit jeweils im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung zu sehen ist und insofern differenziert werden kann, ob die besonderen Leistungen als Qualifikation für eine Tätigkeit in integrierten Studiengängen oder in Fachhochschulstudiengängen vorhanden sein müssen.

Der Vorsitzende stellt fest, Ausgangspunkt der heutigen Diskussion sei die Frage, ob man § 49 WissHG nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch ändern müsse. Dies sei offenbar aus ihm einsichtigen Gründen zu verneinen; denn nach den Aussagen von seiten des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung würde man mit der vorgeschlagenen Änderung die Bedingungen des Verfassungsgerichtsurteils erfüllen - was nicht ausschließe, daß man im Zusammenhang mit der Gesamtreform und der Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes auch darüber hinausgehende grundsätzliche Überlegungen anstellen könnte.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Für ihn wäre es wesentlich, feststellen zu können, daß man gerade vor dem Hintergrund auch des Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf erst einmal das bereinigen wolle, was bereinigt werden müsse, weil es ein unhaltbarer Zustand sei, daß Organe der Hochschule gelähmt seien, und daß man sich dann immer noch der Frage einer weitergehenden Reform zuwenden könne.

Abg. Dr. Posdorf (CDU) verweist auf Seite 250 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach es sich bei den nach § 49 Absatz 1 Nr. 4 b vorausgesetzten besonderen Leistungen "um eine in etwa dem Niveau einer Habilitation entsprechenden Qualifikation" handeln müsse - und diese Anforderung sei einfach nicht erfüllt: Bei den Überleitungsverfahren und den Neuberufungen sei kein Kriterium in der Richtung angelegt worden, ob ein b-Professor für einen integrierten oder für einen Fachhochschulstudiengang berufen worden sei. Das Bundesverfassungsgericht aber habe unterstellt, daß solche Kriterien angelegt würden.

Insofern diskutiere man nach seinem Eindruck auf zwei unterschiedlichen Ebenen. Er gebe der Regierung recht, wenn sie geltend mache, daß man nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Bestimmung als verfassungskonform ausweitbar ansehen könne; nur: Dies sei nicht geschehen! Daher bekräftige er seine Auffassung, daß die Zuordnung eines b-Professors zur Kategorie a oder zur Kategorie b in Nordrhein-Westfalen dem reinen Zufall unterlegen habe. Dafür gebe es an den Gesamthochschulen genügend Beispiele.

Auch im Hinblick auf Strukturüberlegungen müsse man bedenken, daß man wieder vor dem gleichen Problem stehen werde, wenn man etwa Fachhochschulstudiengänge in integrierte Studiengänge umwandeln wolle oder umgekehrt.

Gerade um Ruhe in die Hochschulen zu bringen, sollte man seine Argumente noch einmal überprüfen. Die seit Gründung der Gesamthochschulen in Gang befindliche Auseinandersetzung habe sich um die Problematik gedreht, ob jemand a- oder b-Professor sei, wo er etwas zu sagen habe und wo dies nicht der Fall sei. Jeder habe mit dem Rücken an der Wand gekämpft; die einen hätten Komplexe gehabt, die anderen seien arrogant gewesen.

Ruhe in den Hochschulen - mit der Konsequenz, daß die Professoren ihre ganze Kraft wieder für Forschung und Lehre einsetzen könnten - werde es erst dann geben, wenn auf der Basis des Verfassungsgerichtsurteils durch Änderung des § 49 ein vernünftiges Kriterium beschrieben und dann den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werde, auf Antrag zu entscheiden, ob derjenige, der im integrierten Studiengang tätig sein wolle, ein a- oder ein b-Professor sei. Das bedeute nicht, daß er nicht doch - wie es auch jetzt der Fall sei - weiter in integrierten Studiengängen tätig sein dürfe, auch wenn er b-Professor sei.



Abg. Kniola (SPD) möchte wissen, ob es zu diesem Gesetzentwurf einen Referentenentwurf gegeben habe und wie sich die Hochschulen dazu geäußert hätten.

Die Stellungnahmen der Hochschulen zu dem Referentenentwurf sind nach Auskunft von Regierungsdirektor Reith (MWF) bezüglich der Stimmgewichtung zustimmend gewesen.

Die Hochschulen hätten selbstverständlich auch die Frage struktureller Maßnahmen erörtert, die an den einzelnen Standorten sehr verschieden sein könnten, weil die Gesamthochschulen von dem Urteil in unterschiedlicher Weise betroffen seien. Sie hätten außerdem zu der anderen möglichen gesetzlichen Lösung, nämlich der sogenannten Gruppenregelung, Stellung genommen. - Die überwiegende Zahl der offiziellen Stellungnahmen der Gesamthochschulen zu dem Referentenentwurf sei jedoch positiv gewesen.

Den Ausführungen von Abg. Dr. Posdorf (CDU) sei entgegenzuhalten, daß die Abgrenzung nicht zwischen den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und Buchst. b verlaufe. Hiermit sei zwar die Verfassungsbeschwerde begründet worden, indem behauptet worden sei, daß die beiden Qualifikationsvoraussetzungen nach a und b nicht homogen seien. Das Bundesverfassungsgericht aber habe diese Argumentation abgelehnt und festgestellt, daß die Grenze zwischen wissenschaftlichen Studiengängen und Fachhochschulstudiengängen verlaufe.

Deshalb könne man nicht von einer Sortierung nach a und b sprechen und etwa danach fragen, ob der b-Professor unter gewissen Voraussetzungen durch irgendwelche Kommissionen auch den a-Professoren zugeordnet werden könne; vielmehr gehe es einzig und allein darum, festzustellen, welche Aufgaben der Betreffende in einer integrierten Gesamthochschule erfülle. Nach dem Urteil sei er immer dann, wenn er nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudiengang tätig sei, als homogen zu betrachten.

Auf Seite 254 des Urteils werde ausgeführt:

Es mag zwar sein, daß bei der Berufung von Professoren gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b WissHG für integrierte Studiengänge der Gesamthochschulen bisher vielfach nicht nach diesen Grundsätzen verfahren worden ist. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, im Rahmen dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens dem im einzelnen nachzugehen.

Das bedeute, daß die in der Vergangenheit erfolgten Übernahmen erledigt seien. Es gehe jetzt darum, die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Auslegung des § 49 anzuwenden, und dies geschehe durch den Wissenschaftsminister bei den Berufungen, seitdem dieses Urteil aus dem Jahre 1982 vorliege. Ihm sei kein Fall bekannt, in dem diese Kriterien nicht eingehalten worden seien.

Ausschuß für Wissenschaft  
und Forschung  
4. Sitzung

07.11.1985  
the-ro

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf habe nur für die Universität - Gesamthochschule - Duisburg Rechtskraft erlangt. An allen anderen Gesamthochschulen seien die Wahlordnungen geltendes, genehmigtes Recht.

An der Universität - Gesamthochschule - Duisburg entstehe allerdings eine Schwierigkeit dadurch, daß ab 11.7.1986, also nach Ablauf des nächsten Sommersemesters, die alte vorläufige Grundordnung außer Kraft trete; das ergebe sich aus der vom Landtag in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Einfügung in § 133 Abs. 2 Satz 3. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse also eine neue Rechtsgrundlage geschaffen sein; sonst gebe es an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg weder neue noch alte Gremien. Es käme dann lediglich noch die Möglichkeit einer Einsetzung der Gremien durch die Aufsichtsbehörde, den Minister, in Betracht. Insofern sei dieser Punkt vordringlich und daher auch als Vorschaltgesetz vorgelegt worden.

Er stellt klar, daß die Stimmgewichtsregelung nicht der Wahlordnung überantwortet werde; in der Wahlordnung werde vielmehr etwas geregelt, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil erstmals gesagt habe: daß die integrierte Wahl unzulässig sei. Das bedeute, daß innerhalb der Professorengruppe homogene und nicht homogene Mitglieder gemeinsam wahlberechtigt und wählbar seien. Dies könne man nicht anders als in der Wahlordnung regeln. Die Landesregierung regele aber in dem Gesetz sowohl die Zusammensetzung der Organe und Gremien als auch die Höhe des Stimmengewichts als auch die Modalitäten, unter denen das Wahlrecht dann die ausführende Bestimmung zu erlassen habe. Dies stimme mit dem Urteil voll überein.

Der Gesetzgeber überlasse die Zusammensetzung der Gremien nach seinem Verständnis der Grundordnung, erklärt Abg. Dr. Posdorf (CDU); denn er sehe nicht, wo der Gesetzgeber die Zahl der Sitze festlege.

Regierungsdirektor Reith (MWF) widerspricht: Durch § 124 werde keinesfalls etwa die Regelung über den Senat, die selbstverständlich auch für alle Gesamthochschulen gelte, modifiziert.

Die Zusammensetzung des Senats und der Fachbereichsräte bleibe unverändert und werde auch nicht etwa der Grundordnung überlassen. Im Gesetzentwurf werde lediglich gesagt, daß eine Stimmgewichtung stattzufinden habe, die im Ergebnis eine Stimme Übergewicht der homogenen Gruppe sicherstellen müsse. Es müsse also je nach der Zahl der Fachhochschullehrer in diesen Gremien ein unterschiedlicher Multiplikationsfaktor eingeführt werden.